

**Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU)
2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Berlin, den 14. November 2025

Kontakt: Dr. Angela Reitmaier, E-Mail: areitmaier@transparency.de

Über Transparency International Deutschland e.V.

Transparency Deutschland arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. Transparency Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und arbeitet politisch unabhängig. Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein über die schädlichen Folgen der Korruption zu schärfen und Integritätssysteme zu stärken. Transparency Deutschland ist das nationale Chapter der Dachorganisation Transparency International.

Hintergrund

Umweltkriminalität geht mit Korruption, Steuerbetrug sowie Geldwäsche einher und überschneidet sich mit anderen kriminellen Aktivitäten wie Menschen- und Drogenhandel. Als drittgrößte kriminelle Aktivität des Organisierten Verbrechens, erzielt sie jedes Jahr weltweit 110 bis 281 Milliarden US-Dollar an kriminellen Gewinnen und nimmt jährlich um fünf bis sieben Prozent zu (vgl. [Rat der Europäischen Union 2023](#)). Ob illegale Abfallentsorgung, illegale Holzimporte oder betrügerische Zertifikate für vorgetäuschte Treibhausgaseinsparungen: Organisierte Umweltkriminalität findet oftmals

über Staatsgrenzen hinweg statt, ist hochprofitabel und zunehmend in Deutschland relevant.

Die derzeit vorhandenen Regelwerke in Deutschland weisen erhebliche Defizite bei der effektiven Strafverfolgung von Umweltstraftaten auf. Bei einer Verurteilung fallen die Strafen häufig zu niedrig aus, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten. Umweltstraftaten lohnen sich, da die daraus erzielten illegalen Gewinne zugunsten der Kriminellen bestehen bleiben. Die Vermögensabschöpfung ist offenkundig unzureichend (vgl. [Financial Action Task Force \(FATF\) 2021](#); [Positionspapier Transparency Deutschland 2024](#)).

Beurteilung des Gesetzesvorhabens

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 17. Oktober 2025 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die „Richtlinie (EU) 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG“ ins nationale Recht umsetzen soll.

Transparency Deutschland unterstützt die in der Richtlinie (EU) 2024/1203 (Richtlinie) festgelegten Anliegen und fordert eine konsequente Umsetzung ins deutsche Recht, um die Bekämpfung der mit Korruption und Geldwäsche einhergehenden Umweltkriminalität effektiver zu gestalten.

Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz setzt wesentliche Elemente der Richtlinie um, bleibt jedoch bei wichtigen Aspekten hinter den Anforderungen zur effektiven Bekämpfung von Umweltkriminalität zurück, wie sich aus den folgenden Punkten ergibt:

1. Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Umsetzung von Richtlinien sollte sich an den mit der Richtlinie verfolgten Zielen orientieren. Laut Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie müssen die gegen juristische Personen verhängten Sanktionen *wirksam, verhältnismäßig und abschreckend* sein. Ein fester Geldbetrag kann diesen Standard nicht erfüllen. Die Richtlinie erlaubt dies zwar in Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe a) ii) und Buchstabe b) ii). Auch kommt eine Erhöhung des Festbetrags dem Ziel näher. Aber gerade, weil die Änderung von § 30 Abs. 2 OWiG nicht nur für Umweltstraftaten, sondern auch für sonstige vorsätzliche Straftaten gelten soll, für die ein Verband verantwortlich gemacht werden kann, müsste eine dem Ziel entsprechende Regelung getroffen und eine *umsatzabhängige Sanktion* angeordnet werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Änderung alle Anknüpfungstaten umfassen soll und nicht auf Umweltdelikte beschränkt ist. Sie sollte um weitere Punkte ergänzt werden, die bereits im früheren Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (BT-Drucksache 19/23568) enthalten waren - entweder innerhalb dieses oder eines späteren separaten Gesetzesentwurf. Wir begrüßen auch, dass der Entwurf auf eine Abstufung des Höchstmaßes der Geldbuße verzichtet, aber den Höchstbetrag bei Fahrlässigkeit der Leitungsperson regelt.

Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie fordert eine strengere Sanktion gegen juristische Personen, die nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie verantwortlich gemacht werden als diejenigen, die nach Artikel 3 Abs. 2 verantwortlich gemacht werden. Auch dieser Artikel müsste umfassender umgesetzt werden. Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist darauf, dass nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB ein Unternehmen aufgrund einer *nachweislich schweren Verfehlung* vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann und damit immer eine strengere Sanktion verhängt wird. Aber die Begründung übersieht, dass dieser Ausschluss fakultativ ist und auch eine in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie genannte Straftat bei Nachweis durchaus auch als *schwere Verfehlung* gewertet werden kann, so

dass eine strengere Sanktion nicht sichergestellt ist. Hinzukommt, dass der Ausschluss von der Vergabe durch Selbstreinigung nach § 125 GWB aufgehoben werden kann. Dies ist insbesondere möglich in Fällen von § 125 GWB Abs. 1 Nr. 3 GWB, wenn das Unternehmen konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten zu vermeiden.

Schließlich sollte der Gesetzgeber nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c) der Richtlinie für alle Umweltstraftaten den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen anordnen. Dass der Referentenentwurf davon Abstand nimmt, nicht nur für öffentliche Ausschreibungen und andere Zugänge für öffentliche Finanzierungen, sondern auch für die sonstigen im Absatz 2 genannten Sanktionen oder Maßnahmen, ist ein weiterer Kritikpunkt gegenüber dem Referentenentwurf.

2. Artikel 13 der Richtlinie

Nach diesem Artikel sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Umweltstraftaten wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente zu Verfügung stehen, gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, die zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden. Die Begründung des Referentenentwurfs verweist unter A.II. 8. darauf, dass hier kein Umsetzungsbedarf besteht. Umweltkriminalität wird gerade auch von organisierten Gruppen begangen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb spezielle Ermittlungsinstrumente hierfür nicht erforderlich sein sollten. In schweren Fällen von Umweltkriminalität sind vielmehr die gleichen Instrumente zur Verfügung zu stellen, die auch bei schweren Fällen organisierter Kriminalität eingesetzt werden dürfen. Dazu zählen Telekommunikationsüberwachungen nach §100a StPO, Online-Durchsuchungen nach §100b StPO und die Erhebung von Verkehrsdaten nach §100g StPO.

Transparency Deutschland fordert, dass derartige Ermittlungsinstrumente durch entsprechende Änderung der Strafprozessordnung bei schweren Umweltstraftaten ermöglicht werden.

3. Weitere Maßnahmen

Die Richtlinie führt eine Vielzahl weiterer Maßnahmen auf, die die Mitgliedstaaten außerhalb des Bereichs der Gesetzgebung umsetzen müssen oder umsetzen sollten, um Umweltkriminalität erfolgreich zu bekämpfen. Transparency Deutschland begrüßt die Herausstellung dieser Maßnahmen und wird ihre Umsetzung verfolgen.

a) Notwendige Ressourcen nach Artikel 17 und Schulung nach Artikel 18

Ganz wesentlich ist die Bereitstellung von qualifizierten Mitarbeitern sowie deren Schulung, die Ausstattung der Behörden mit den notwendigen finanziellen, technischen und technologischen Ressourcen und die Prüfung einer weiteren Spezialisierung. Transparency Deutschland appelliert an Bund und Länder, die Behörden ausreichend auszustatten, gegebenenfalls auch mit Ressourcen aus dem Pakt für den Rechtsstaat. Transparency Deutschland fordert eine gezielte Spezialisierung von Staatsanwaltschaften auf Umweltkriminalität und eine Trennung zu anderen Kriminalitätsfeldern, damit ausreichend Zeit und Fachwissen zur Verfügung stehen.

b) Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 19

Nordrhein-Westfalen hat mit der Einrichtung einer Vernetzungsstelle Umweltkriminalität im Landeskriminalamt und einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft ein gutes Beispiel

gesetzt, wie Koordination und Zusammenarbeit verbessert werden können. Gerade im Hinblick auf die Verwaltungsakzessorietät und den Föderalismus ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften auf nationaler und internationaler Ebene essenziell.

c) Sicherstellung des Schutzes für hinweisgebende Personen nach Artikel 14

Die Richtlinie fordert Zugang zu Unterstützung und Hilfsmaßnahmen für Personen, die Hinweise in Bezug auf Umweltstraftaten geben. Die Maßnahmen sind nach dem jeweiligen nationalen Recht auszugestalten (Erwägungsgrund 55). In Deutschland können jegliche Straftaten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) gemeldet werden (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG) – so auch Umweltstraftaten. Damit ist der deutsche Gesetzgeber über die Hinweisgeberschutzrichtlinie hinausgegangen und genügt dem Art. 14 der Richtlinie 2024/1203. Das HinSchG ist allerdings stark ausbaufähig. Die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen müssten von den jeweils zuständigen Behörden genau geprüft werden. Denn die Aufdeckung von Umweltkriminalität gelingt häufig nur mit Hinweisen von Personen, die über Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen.

d) Erarbeitung einer nationalen Strategie nach Artikel 21

Transparency Deutschland begrüßt, dass die Richtlinie die Erarbeitung einer nationalen Strategie fordert und damit einen Punkt aus dem Koalitionsvertrag, die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans (Ziff. 2871/72), verstärkt. Die Richtlinie sieht zwar keine Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Erarbeitung vor, dennoch gehen wir davon aus, dass die Bundesregierung eine solche Beteiligung ermöglichen wird.

4. Ergänzende Gesetze

a. Vermögensverschleierungsbekämpfung

Artikel 10 der Richtlinie bezieht sich auf Sicherstellung und Einziehung, was durch den Referentenentwurf ausreichend abgedeckt wird. Ergänzend wäre es wichtig, bei Vermögen in Händen der organisierten Kriminalität, bei dem eine Zuordnung zu Umweltkriminalität nicht möglich und dessen Herkunft deshalb unklar ist, eine Beweislastumkehr gesetzlich zu verankern. Damit würde wiederum eine Zusage aus dem Koalitionsvertrag (Ziffer 2660-2663) erfüllt.

b. Umweltverbände als Verletzte anerkennen – Beteiligungsrechte sichern

Wie Erwägungsgrund (58) klarstellt, verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, neue Verfahrensrechte für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit einzuführen. Aber der in Erwägungsgrund (57) enthaltene Gedanke, dass die Umwelt sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, bleibt bestehen. Umweltbehörden haben nicht immer das nötige technische Fachwissen (Erwägungsgrund 61), aber Umweltverbände haben es. Sie könnten es nutzbringend in Umweltstrafverfahren einbringen und damit einen wichtigen Beitrag zur effektiven Verfolgung von Umweltstraftaten leisten. Deshalb sollte die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass genommen werden, auf politischer Ebene auch über Verfahrensrechte von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit nachzudenken und Umweltverbänden ausdrücklich die Stellung eines Verletzten einzuräumen. Umweltstraftaten untergraben Klimaschutzmaßnahmen und verschärfen globale Risiken, die nicht allein durch staatliche Strafverfolgung bewältigt werden können.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus unserem [Positionspapier](#) "Umweltkriminalität - Nährboden für Korruption, Betrug und Geldwäsche".